KanAm Grund Kapitalanlagegesellschaft mbH – Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

ISIN: DE0006791809

Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2014 Geschäftsjahresende: 30.06.2015

Ausschüttungsbeschluss vom: 21. November 2014

Ausschüttungstag: 9. Dezember 2014

Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG des *KanAm grundinvest Fonds* über die Zwischenausschüttung am 9. Dezember 2014

			Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angaben für ausschüttungs- gleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG			EUR	EUR	EUR
a)	Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellensteuer / Betrag der Thesaurierung 1)		(Ausschüttung)	(Thesaurierung)	
	für Anteilschein	e im Privatvermögen	2,1000	0,0000	2,1000
	für Anteilschein	e im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	2,1000	0,0000	2,1000
	für Anteilschein	e im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	2,1000	0,0000	2,1000
	für Anteilschein	e im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	2,1000	0,0000	2,1000
	(Barausschüttung)		(2,1000)		2,1000
	aa) in der Ausschüt Vorjahre 3)	tung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der	0,0000		
	bb) in der Ausschüt	tung enthaltene Substanzbeträge	0,0000		
b)	Betrag der ausgesch	nütteten/ausschüttungsgleichen Erträge 2)	0,0000 ^{2a)}	0,0000	0,0000
c)	in den ausgeschütte	ten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	,	e des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 tG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b	0,0000	0,0000	0,0000
	,	ewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ^{4), 6)}	0,0000	0,0000	0,0000
	cc) Erträge im Sinn	e des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
		ußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
		e des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am uwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im EStG	0,0000	0,0000	0,0000
		ußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in 09 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilschein für Anteilschein für Anteilschein für Anteilschein	nne des § 4 Abs. 1 InvStG e im Privatvermögen ⁷⁾ e im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) ⁷⁾ e im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) ⁷⁾ e im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) ⁷⁾ auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	davon entfallen	auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,000	0.0000	0,0000
	hh) in Doppelbuchs	tabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem rbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Abs. 4 InvStG v	nne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach orgenommen wurde e im Privatvermögen			
		e im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	für Anteilschein	e im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000

		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG			
		in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
	1.1.3	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt			
		geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	II)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2			
		InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG			
		anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
	mm)Erträge im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit §			
		8b Abs. 1 des KStG	0,0000	0,0000	0,0000
	nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20. März			
		2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG			
		anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
	00)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20. März			
		2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG			
		anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
d)		zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der			
		ischüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
	aaj	für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,000	0,000	0,000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,000	0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	bb)	im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG			
		für Anteilscheine im Privatvermögen 9)	0,0000	0,0000	0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG			
		für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in			
		Doppelbuchstabe aa) enthalten für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,000	0,000	0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000	0,0000 0,000	0,0000 0,0000
e)	Bet	rag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer	-,	2,2000	5,000
-,		ggefallen)			
f)	Bet	rag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten			
		ägen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und			
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34 c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn			
		kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
		für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die			
		§ 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1			
		KStG anzuwenden ist			
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	3,000	0,0000	0,000

	cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
	für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
	ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
	ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,000	0,0000
	gg) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,000	0,0000
	hh) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
	ii) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,000	0,0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	s den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 nicht abziehbaren Werbungskosten	0,0000	0,0000	

Erläuterungen zu den Besteuerungsgrundlagen

- 1) Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.
- 2) Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.
- 2a) Die unter § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i) InvStG ausgewiesenen nicht abzugsfähigen Werbungskosten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG sind in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten. Vgl. dazu auch BMF-Schreiben vom 18. August 2009, Rz. 60.
- 3) Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge.
- 4) Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- 5) Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der

Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.

- 6) Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG freizustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- 7) Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.
- 8) Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind, und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.
- 9) Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall k\u00f6nnen sich, z. B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.